

Erläuterungen zum Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausbildungsmaßnahme/Bildungsmaßnahme zur Vorbereitung auf einen Beruf gemäß § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz (UStG)

Das vorliegende Antragsformular ist von jeder Einrichtung, welche die praktische Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) als Träger der praktischen Ausbildung (TdpA) durchführt, auszufüllen. Betroffen sind demzufolge Krankenhäuser, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen nach § 7 Abs. 1 PflBG.

Ausgleichszahlungen aus dem Ausgleichsfonds an die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen (§ 26 Abs. 4 Satz 2 PflBG) sind kein Entgelt im Rahmen eines Leistungsaustausches und auch kein Entgelt von dritter Seite für die an die Auszubildenden erbrachten Ausbildungsleistungen. Hierfür bedarf es keiner Umsatzsteuerbefreiung.

Die von den Kooperationspartnern und Pflegeschulen an die Träger der praktischen Ausbildung erbrachten Kooperationsleistungen nach dem Pflegeberufegesetz, die aus den finanziellen Mitteln des Ausgleichsfonds finanziert werden, sind grundsätzlich umsatzsteuerbare Leistungen, können aber unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 a) bb) UStG umsatzsteuerfrei sein, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten. Umsatzsteuerbefreit sind ausschließlich Leistungen berufsbildender Einrichtungen, die unmittelbar einem Schul- oder Bildungszweck dienen. Die Berufsausbildung im Rahmen des Pflegeberufegesetzes dient der Vorbereitung auf die in § 1 PflBG, § 58 Abs. 1 PflBG und § 58 Abs. 2 PflBG genannten Berufe. Antragstellende Einrichtungen müssen daher nachweisen, mit kooperierenden Praxiseinrichtungen im Rahmen der Pflegeausbildung zur Sicherstellung der praktischen Ausbildung zusammenzuarbeiten (siehe Nr. 4 dieses Antrags).

Es wird derzeit davon ausgegangen, dass mit einem Grundlagenbescheid für den Träger der praktischen Ausbildung in Verbindung mit einem Kooperationsvertrag/einer Vereinbarung automatisch auch die Ausbildungsleistungen¹ der Kooperationspartner umsatzsteuerbefreit sind, und es hierfür keines weiteres Einzelantrages bedarf. In diesem Fall wird dem Träger der praktischen Ausbildung die Verpflichtung auferlegt, dass dieser sicherstellen muss, dass von den Kooperationspartnern erbrachte Leistungen ausschließlich und unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienen. Diese Voraussetzung soll bereits im Kooperationsvertrag festgehalten werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine verbindliche Aussage, ob eine Bescheinigung des Trägers der praktischen Ausbildung ausreichend ist, erst nach abschließender Klärung durch das Bundesfinanzministerium getroffen werden kann. Die aktuelle Rechtslage verlangt eine Bescheinigung jeder einzelnen Einrichtung.

Für Pflegeschulen werden keine Kooperationsleistungen erbracht, so dass für diese bedingt durch das PflBG keine Umsatzsteuerbefreiung erforderlich ist.

Erläuterungen zu einzelnen Punkten des Antragsformulars

- Zu 2.: Ziel der Ausbildungsmaßnahme/Bildungsmaßnahme
Da die Wahl eines besonderen Abschlusses in der Kinderkranken- oder Altenpflege zu Ausbildungsbeginn unzulässig ist und Einrichtungen für die Ausbildung sowohl in der beruflichen als auch der dualen hochschulischen Pflegeausbildung zur Verfügung stehen können, ist in diesem Antrag die Auswahl der konkret angestrebten Abschlüsse durch den Antragsteller nicht notwendig. Das Formular bezieht sich stets auf alle Abschlüsse nach dem PflBG.
- Zu 3.: Die Beantragung bezieht sich auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung und gilt grundsätzlich unbefristet.

¹ Die Träger der praktischen Ausbildung leiten die Ausgleichszahlungen aus dem Ausgleichsfonds an andere Einrichtungen der praktischen Ausbildung weiter, wenn dort Praxiseinsätze absolviert werden; dies dient in erster Linie der Finanzierung der erforderlichen Praxisanleitung. Im Rahmen dieser Ausbildungsverbünde oder Kooperationsvereinbarungen entstehen dadurch Leistungsbeziehungen. Die Träger der praktischen Ausbildung leiten in der Regel zudem einen Teil des Budgets an die Pflegeschulen weiter, wenn diese die Organisation der Ausbildung übernehmen.

Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausbildungsmaßnahme/Bildungsmaßnahme zur Vorbereitung auf einen Beruf gemäß § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz (UStG)

Antragsformular für Träger der praktischen Ausbildung zum/zur Pflegefachmann/-frau

- Erstantrag oder
 Folgeantrag zur Bescheinigung

vom	Geschäftszeichen
-----	------------------

Hinweis:

Soweit der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, bitte gesondertes Blatt benutzen!

1. Bezeichnung und Sitz des Trägers *(Bitte unbedingt Kontaktdaten angeben!)*

Bezeichnung	Rechtsform	
Straße, Haus-Nummer	PLZ	Ort
Ansprechpartner	Telefon	E-Mail
Steuernummer		

Gesetzlicher Vertreter *(soweit von obenstehendem Ansprechpartner abweichend)*

Gesetzlicher Vertreter	Telefon	E-Mail
------------------------	---------	--------

2. Ziel der Ausbildungsmaßnahme/Bildungsmaßnahme

Die Bescheinigung wird beantragt für die praktische Ausbildung in den angestrebten Berufsabschlüssen

„Pflegefachmann/-frau“ nach § 1 PflBG,

„Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in“ nach § 58 Abs. 1 PflBG und/oder

„Altenpfleger/in“ nach § 58 Abs. 2 PflBG

und/oder

für die praktische Ausbildung von Studierenden mit dem angestrebten Berufsabschluss „Pflegefachmann/-frau“ mit dem akademischen Grad nach § 1 PflBG².

3. Beginn (rückwirkende Antragstellung ist möglich) der beantragten Befreiung (die Angaben und Nachweise zu den Bildungsmaßnahmen und zur Praxisanleitung müssen sich auf den Zeitpunkt der Antragstellung beziehen)

Datum

4. Kooperation mit anderen Einrichtungen der praktischen Pflegeausbildung

Der Träger der praktischen Ausbildung ist Teil eines Ausbildungs-/Kooperationsverbundes mit weiteren Vereinbarungsparteien und/oder hat Vereinbarungen zur Kooperation getroffen, um die Durchführung der Pflegeberufausbildung nach dem Pflegeberufgesetz sicherzustellen. Der Antragsteller bestätigt, dass mit seinen Kooperationspartnern Kooperations- oder Ausbildungsverbundvereinbarungen geschlossen wurden, worin die Rechte und Pflichten der Parteien zur Sicherstellung der Ausbildung nach den Regelungen des Pflegeberufgesetzes verbindlich festgelegt sind.

Namentliche Aufzählung der Kooperationspartner

Insofern kann auf die Vorlage der Kooperationsvereinbarungen verzichtet werden.

5. Bestätigung zur ordnungsgemäßen Durchführung von Praxisanleitungen

Der Antragsteller bestätigt, dass er und mit ihm kooperierende Einrichtungen zur Durchführung der erforderlichen Praxisanleitung über ausreichend qualifizierte Praxisanleiter verfügen.

(Praxisanleiter/innen sind solche Personen, die nach den Vorgaben des § 4 Abs. 3 PflAPrV ihre Befähigung zur Praxisanleitung durch eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden und kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich gegenüber der Vereinigung der Pflegenden in Bayern nachgewiesen haben.

² Ausschließlich für duale Pflegestudiengänge relevant, bei der die beteiligten Pflegeschulen und TdpA Budgets aus dem Pflegefonds erhalten. Die Hochschulen selbst erhalten keine Budgets (ein Antrag auf Umsatzsteuerbefreiung entfällt somit).

Personen, die die Funktion der Praxisanleitung übernehmen, sind solche Personen, die während der weiteren Einsätze der praktischen Ausbildung i.S.d. § 7 Abs. 2 PflBG nach den Vorgaben des § 4 Abs. 2 Satz 2 PflAPrV die Praxisanleitung übernehmen bzw. über entsprechende Qualifikationen als Fachkräfte verfügen.)

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Nachweise über die Befähigung zur Praxisanleitung bzw. im Falle des Absolvierens von „weiteren Einsätzen“ i.S.d. § 7 Abs. 2 PflBG über eine entsprechende Qualifikation als Fachkraft auf Anforderung vorzulegen.

6. Gegebenenfalls weitere Erläuterungen

Erläuterungen

Hinweis:

Das Bescheinigungsverfahren ist kostenpflichtig.

Ort, Datum

Unterschrift